

daß er mit seiner absprechenden Bemerkung einem ganzen, an Zahl und Bedeutung nicht geringen Stande, dessen Fleiß, Entsigung und Unternehmungsgewissheit unserem Volke besser gebient haben, als man das vielleicht im allgemeinen von den Parteigenossen des Herrn Gröber behaupten kann, die Achtung versagt, und daß die Rednerbühne des Reichstages, das Ansehen und der Schutz, den sie gewährt, wohl nicht dazu da sind, Beleidigungen hinauszurufen gegen diejenigen, die in redlicher Arbeit am Geistes-, Gemüts- und Wirtschaftsleben unseres Volkes mitzuwirken beflissen sind.

## Deutscher Reichstag.

Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes,  
betreffend die

### Abzahlungsgeschäfte,

am 10. April 1894.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.)

(Schluß aus Nr. 86 und 89.)

Präsident: Ich eröffne jetzt die Diskussion über den Antrag Gröber Nr. 288 der Drucksachen, welcher einen neuen § 7a einschalten will, und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Gröber (Württemberg).

Abgeordneter Gröber (Württemberg): Mein Antrag gegen den Betrieb des Abzahlungsgeschäfts im Wege des Hausierhandels wiederholt den in der Session 1892/93 von meinen politischen Freunden und mir in dem Initiativantrag, betreffend die Gewerbeordnung, und den von meinem Freunde Spahn zu der damaligen Regierungsvorlage, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, gestellten Antrag. Das Schicksal dieser damaligen beiden Anträge war ein eigentümliches. In der Kommission für den Initiativantrag, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wurde der Antrag in erster Lesung mit großer Mehrheit angenommen; in zweiter Lesung aber wurde der Beschluß abgesetzt, weil man davon ausging, daß die Frage in dem Spezialgesetz über die Abzahlungsgeschäfte behandelt werden solle; der zu diesem Spezialgesetz gestellte Antrag aber führte ebenfalls nicht zum Ziel, da die Vorlage wegen der Abzahlungsgeschäfte deshalb gar nicht zur Erledigung gelangte, weil der Reichstag aufgelöst wurde. Jetzt sind wir wieder in der Lage, daß der Antrag, wenn wir ihn nicht hier stellen, bei der gegenwärtigen Geschäftslage des hohen Hauses und der Unmöglichkeit, unseren Initiativantrag bezüglich der Gewerbeordnung in dieser Session noch durchzubekommen, ganz sicherlich in dieser Session nicht zur Beschlußfassung im Plenum kommt, und daß also das, was wir faktisch zu erreichen wünschen, auf ungewisse Zeit hinausgeschoben würde. Man konnte vielleicht nach dem ursprünglichen Inhalt der Regierungsvorlage in der Session 1892/93 gegen die Einnahme dieses Antrags in das Spezialgesetz über die Abzahlungsgeschäfte einwenden, daß jene Vorlage sich nur mit der zivilrechtlichen Behandlung der Abzahlungsgeschäfte beschäftige, und daß daher eine solche gewerbepolizeiliche, strafrechtliche Bestimmung nicht hineingehöre. Gegenüber der jetzigen Regierungsvorlage, welche die Kommissionsbeschlüsse der vorigen Legislaturperiode aufgenommen hat, kann man diesen Einwand aber nicht erheben, weil der § 7 bereits über das zivilrechtliche Gebiet hinausgegangen ist durch das Verbot, gewisse Gegenstände im Wege des Abzahlungsgeschäfts zu veräußern, und in die Gewerbepolizei einen, allerdings durchaus berechtigten Eingriff gemacht hat. Man kann aber für die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne meines Antrags jetzt auch noch geltend machen, daß doch in ein Spezialgesetz über die Abzahlungsgeschäfte alle diejenigen besonderen Bestimmungen zivilrechtlichen und gewerbepolizeilichen Inhalts zusammengefaßt gehören, die sich auf die Abzahlungsgeschäfte beziehen; und man kann endlich sagen, daß gerade, wenn man mit dem Spezialgesetz praktisch etwas er-

reichen will, der Ausschluß dieser Form des Betriebs der Abzahlungsgeschäfte, das Verbot, sie im Wege des Umherziehens von Haus zu Haus und von Ort zu Ort zu betreiben, den praktischen Kern dessen trifft, was schließlich alle mit der Vorlage erreichen wollen, und daß, wenn Sie dieses Verbot des Hausierbetriebs der Abzahlungsgeschäfte nicht erlassen, Sie bloß mit der zivilrechtlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte praktisch nicht viel erreichen werden.

Meine Herren, gerade bei dem Hausierhandel im weitesten Sinne des Wortes — ich sage absichtlich »Hausierhandel« und nicht »Gewerbebetrieb im Umherziehen«, weil ich damit einen weiteren Begriff verbinde als den technischen des Gewerbebetriebs im Umherziehen, wie er im § 55 der Gewerbeordnung geregelt ist, — ich sage: gerade beim Hausierbetrieb ist die Gefahr der Uebervorteilung des verbrauchenden Publikums ganz besonders groß. Hier werden besonders leicht den Leuten minderwertige Waren aufgeschwätzt mit einem glänzenden äußeren Aussehen, deren innere Beschaffenheit der Käufer im Augenblick nicht wohl zu prüfen in der Lage ist; hier gelingt es besonders häufig den Agenten, den Leuten auch unnütze und überflüssige Dinge aufzudrängen, sie zu Auslagen zu veranlassen, die weit über ihre Verhältnisse hinausgehen. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß die Versuchung, auf bloßen Kredit hin, gegen scheinbar leichte Ratenzahlungen allerlei Dinge anzuschaffen, die man gegen Barzahlung zu erwerben außer Stande ist, gerade für weniger bemittelte Leute eine große Versuchung ist, und daß auf diese Weise eine nicht geringe Anzahl mittlerer und kleiner Leute zu Geschäften veranlaßt werden, die ihre Kräfte übersteigen, ihre Ersparnisse aufsaugen, die Leute in Schulden und in Abhängigkeit bringen, vielfach auch zum pekuniären Ruin führen. Was die innere Güte und den Wert der im Abzahlungsgeschäft abgesetzten Waren betrifft, so kann es denn doch nicht bezweifelt werden, daß gerade bei dem Hausierbetriebe der Abzahlungsgeschäfte der Preis dem wahren Wert der Ware am wenigsten entsprechen kann, weil hier nicht bloß die Bemessung eines höheren Preises insofern von selbst gegeben ist, als der Verkäufer zu dem Verkaufspreis die bei den Teilzahlungen ihm entgehenden Zwischenzinsen hinzurechnen muß, sondern auch deshalb, weil hier noch die Provision des Agenten, des Reisenden zum Preise hinzuzuschlagen ist. Das ist ganz selbstverständlich, daß gute Waren durch Draufschlag der hohen Hausierspesen zu teuer würden.

Deshalb lauten auch die Berichte der preussischen Justizbehörden, welche der Kommission für die Abzahlungsgeschäftsvorlage in der Session 1892/93 mitgeteilt wurden, ganz entschieden dahin, daß der Krebschaden der Abzahlungsgeschäfte, wie man sich in diesen Berichten ausgedrückt hat, in dem Gebaren dieser Agenten liege. Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, aus jenen gedruckten Mitteilungen, die der Kommission zugegangen sind, eine Stelle zur Verlesung bringen zu dürfen, die sich gerade auf das Treiben dieser Agenten bezieht. Sie lautet:

Einstimmig sind die Berichte in ihren Klagen über das als Krebschaden der Abzahlungsgeschäfte bezeichnete Gebaren der Agenten auf diesem Gebiet, welches namentlich gegenüber der beschränkten Landbevölkerung zu einer wirtschaftlichen Gefahr geworden sei. Die Agenten seien meistens unbemittelte Leute und deshalb auf die Gewinnung der in der Regel sehr hohen, aber selbstverständlich vom Käufer zu tragenden Provisionsbeträge angewiesen. Lediglich für Erlangung der letzteren, welche in einem zur Kenntnis der Gerichte gelangten Fall 15 Prozent betragen, suchten sie mit einer ans Unglaubliche grenzenden Zudringlichkeit und unter Ausnutzung ihres durch Redegewandtheit und Geschäftsroutine begründeten Uebergewichts die unerfahrene Bevölkerung zur Anschaffung von völlig unnützen Gegen-